

Verordnung der Stadt Brandenburg an der Havel über die Festsetzung des "Neuendorfer Angers" zum Geschützten Landschaftsbestandteil

ABl. Nr. 24/25 vom 11.09.1995

Die Stadtverordnetenversammlung beschloß auf ihrer Sitzung am 26.04.1995 die Festsetzung des Neuendorfer Angers als Geschützten Landschaftsbestandteil auf der Grundlage der beigefügten Rechtsverordnung.

Auf der Grundlage von §§ 24 Absatz 3 Satz 1, 19 Absatz 1 und 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) vom 25. Juni 1992 (GVBl. I S. 208), geändert durch Gesetz vom 15.12.1993 (GVBl. I S. 510) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel am 26.04.1995 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Erklärung zum Geschützten Landschaftsbestandteil

Die in § 2 dieser Verordnung näher bezeichnete Fläche im Ortsteil Neuendorf wird als Geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt. Der Geschützte Landschaftsbestandteil trägt die Bezeichnung "Neuendorfer Anger".

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Der Geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von rund 0,48 ha. Er befindet sich im Ortsteil Neuendorf und umfaßt den gesamten zentralen Angerbereich. Er wird begrenzt durch die entlang dieses Bereiches verlaufenden Straßen und Wege. Er liegt in der Gemarkung Brandenburg und umfaßt in der Flur 118 das Flurstück 1 sowie unvermessene Teile der Flurstücke 96 und 131/9 (s. Flurkartenausschnitt der Anlage 1).
- (2) Die Grenzen des Geschützten Landschaftsbestandteils sind in einer Karte im Maßstab 1:1000 mit einer gestrichelten schwarzen Linie eingetragen; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Diese Karte ist als Anlage 2 Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes

1. als zentraler Grünbereich von Neuendorf,
2. als charakteristischer Anger des Ortsteiles Neuendorf zur Erhaltung der dörflichen Struktur,
3. zum Schutz des vorhandenen Baumbestandes.

§ 4

Verbote

- (1) Gemäß § 24 Abs. 4 BbgNatSchG sind nach Maßgabe dieser Rechtsverordnung die Beseitigung des Geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Geschützten Landschaftsbestandteils führen, verboten.
- (2) Es ist insbesondere verboten:
 1. bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu verändern,
 2. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere Befestigungen mit einer wasserun-durchlässigen Decke vorzunehmen,
 3. die Vornahme von Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
 4. das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien,
 5. das Ausbringen von Herbiziden,
 6. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern,
 7. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen,
 8. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder solche Anlagen zu verändern,

9. mit Kraftfahrzeugen innerhalb des Geschützten Landschaftsbestandteils zu fahren oder dort zu parken oder diese abzustellen,
10. Fahrzeuge zu warten oder zu pflegen,
11. zu reiten,
12. zu lagern, Feuer anzuzünden, zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen,
13. Hunde frei laufen zu lassen,
14. Abfälle oder sonstige Gegenstände und Materialien zu lagern oder abzulagern.

§ 5 Zulässige Handlungen

- (1) Entgegen § 4 dieser Rechtsverordnung bleiben zulässig:
 1. landschaftsgärtnerische Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung des Geschützten Landschaftsbestandteils;
 2. fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen am Baumbestand, insbesondere:
 - a) die Beseitigung abgestorbener Äste,
 - b) die Behandlung von Wunden,
 - c) die Beseitigung von Krankheitsherden sowie
 - d) die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerks;
 3. die Durchführung fachgerechter Schnittmaßnahmen an den Straßenbäumen zur Erzielung gesetzlich vorgeschriebener Sicherheitsnormen,
 4. die sonstige, bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung, insbesondere die übliche Nutzung des vorhandenen Spielplatzes und Maßnahmen zu seiner Erhaltung und Pflege,
 5. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet worden sind;
 6. behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.
- (2) Die in § 4 dieser Rechtsverordnung für das Betreten und Befahren des Geschützten Landschaftsbestandteils enthaltenen Einschränkungen gelten nicht für die Dienstkräfte der unteren Naturschutzbehörde und des Stadtgartenamtes, die zuständigen Naturschutzhelfer und sonstige von der unteren Naturschutzbehörde beauftragte Personen sowie für Dienstkräfte anderer zuständiger Behörden und Einrichtungen, soweit diese in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgabe handeln.

§ 6 Duldungspflicht

Nach Maßgabe von § 68 Abs. 1 und 2 BbgNatSchG sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Geschützten Landschaftsbestandteil liegenden Flächen verpflichtet, Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden.

§ 7 Befreiung

Von den Vorschriften dieser Rechtsverordnung kann die untere Naturschutzbehörde gemäß § 72 BbgNatSchG Befreiung erteilen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 2 Nr. 2 BbgNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Rechtsverordnung verbotenen Handlungen vornimmt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach § 8 Abs. 1 dieser Rechtsverordnung können gemäß § 74 BbgNatSchG mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Brandenburg an der Havel in Kraft.